

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

341. Studienplan für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg (Version 01)

§ 1. Zielsetzungen des Doktoratsstudiums

Das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät dient über die Berufsvorbildung hinaus der Ausbildung der Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Weiterentwicklung der Geistes- und Naturwissenschaften beizutragen, und verfolgt somit die Heranbildung der wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der Geistes- und Naturwissenschaften.

§ 2. Zulassungsbedingungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg ist der Abschluss eines Diplomstudiums der Studienrichtung Sportwissenschaften, oder eines gleichwertigen Diplomstudiums. Weiters kommt der Abschluss eines Lehramtsstudiums aus einem facheinschlägigen Unterrichtsfach in Frage.

Über die Zulassung bzw. allfällige notwendige Auflagen befindet der Rektor.

§ 3. Doktoratsstudium

(1) Die vorgesehene Studiendauer beträgt für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg, einschließlich der für die Anfertigung der Dissertation vorgesehenen Zeit, vier Semester.

(2) Als Teil des Doktoratsstudiums sind von der Studierenden bzw. dem Studierenden forschungsrelevante Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt zwölf Semesterstunden (SemSt.) in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren.

(3) Als doktoratsspezifische Pflicht- und Wahlfächer sind vorgesehen:

Pflichtfächer:

2 SemSt. Forschungsseminar

2 SemSt. Dissertantenseminar

2 SemSt. Wissenschaftstheorie (Arbeitsgemeinschaft oder ähnliche Lehrveranstaltung mit prüfungsimmanentem Charakter)

Wahlfächer:

2 SemSt. Wissenschaftstheorie aus dem Fachbereich oder Dissertantenseminar/Privatissimum

4 SemSt. nach Wahl

Die genannten Lehrveranstaltungen werden wie folgt definiert:

Forschungsseminar: Dieses dient der Präsentation und Diskussion der am Institut laufenden Forschungsarbeiten und soll abwechselnd von den Habilitierten, wenn möglich auch fächerübergreifend, angeboten werden. Diese Lehrveranstaltung hat prüfungsimmanenten Charakter.

Dissertantenseminar: Dieses soll einen Zusammenhang zwischen der Entwicklung des Faches und der konkreten Arbeit der Dissertantin bzw. des Dissertanten herstellen und eine kontinuierliche Betreuung des Fortgangs der Arbeit gewährleisten. Diese Lehrveranstaltung hat prüfungsimmanenten Charakter.

Wissenschaftstheorie: Der Zweck dieser LV besteht in der wissenschaftstheoretischen Vertiefung und der methodologischen Reflexion nach internationalen Standards und soll insbesondere zu einer vermehrten Präzision wissenschaftlicher Aussagen führen. Die Form der Vermittlung erfolgt idealerweise durch Team-Teaching.

§ 4. Dissertation

(1) Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan der absolvierten Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit diesem zu stehen (§ 62 Abs. 1 UniStG). Das Thema der Dissertation muss einem Fach zuzurechnen sein, das an der Universität Salzburg durch eine Universitätslehrerin oder einen Universitätslehrer gem. § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 vertreten ist. Ansonsten gelten die Bestimmungen von § 62 UniStG.

(2) Über die in § 65 UniStG festgelegte Veröffentlichungspflicht hinaus ist die Drucklegung der Dissertation wünschenswert.

§ 5. Kommissionelle Prüfung

(1) Die Anmeldung zur kommissionellen Prüfung setzt die positive Beurteilung der Lehrveranstaltungen gem. § 3 und die positive Beurteilung der Dissertation voraus.

(2) Die kommissionelle Prüfung erfolgt als wissenschaftliche Disputation. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat den Prüfungssenat zu bilden. Dem dreiköpfigen Prüfungssenat sollen angehören: zumindest eine Beurteilerin bzw. ein Beurteiler der Dissertation (wünschenswert die Betreuerin bzw. der Betreuer), eine weitere Fachvertreterin bzw. ein weiterer Fachvertreter sowie die Studiendekanin/der Studiendekan bzw. eine von ihm ernannte Vertreterin bzw. ein von ihm ernannter Vertreter als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender.

(3) Prüfungsfächer der kommissionellen Prüfung sind:

- a) das Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist,
- b) ein Teilgebiet eines Faches, das von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan nach Anhören der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der Betreuerin bzw. des Betreuers und den Beurteilerinnen bzw. Beurteilern aufgrund des thematischen Zusammenhangs mit der Dissertation zu bestimmen ist.

§ 6. Rigorosum

(1) Die Prüfungsfächer des Rigorosums sind:

- a) die 12 Semesterstunden aus den Teilprüfungen des Doktoratsstudiums;
- b) die kommissionelle Prüfung.

(2) Die Benotung des Rigorosums umfasst zwei Einzelnoten und eine Gesamtnote. Die Einzelnoten entstehen aus:

- a) der arithmetischen Mittelung der Teilprüfungen;
- b) der Beurteilung der kommissionellen Prüfung.

Zusätzlich wird eine Gesamtnote vergeben. Alle Noten werden im Abschlusszeugnis angeführt.

§ 7. Akademischer Grad

An die Absolventinnen bzw. Absolventen des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg wird der akademische Grad der „Doktorin der Naturwissenschaften“ bzw. „Doktor der Naturwissenschaften“ - lateinische Bezeichnung „Doctor rerum naturalium“, abgekürzt „Dr. rer. nat.“ - verliehen.

§ 8. Übergangsbestimmungen

Gemäß § 80 Abs. 2 UniStG sind auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes begonnen haben, die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten des jeweiligen Studienplanes auf Grund dieses Bundesgesetzes sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeit abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder

der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im Übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

§ 9. Inkrafttreten

Der Studienplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg folgenden 1. Oktober in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Mag. Dr. Adolf Haslinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg